

an der Wahl wird die Vollendung des 25. Lebensjahres und der Besitz einer Handelsniederlassung bzw. die Beschäftigung im Gerichtsbezirke erfordert. Für das Verfahren gelten im allgemeinen die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes, die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte ist nur bei einem Werte des Streitgegenstandes von mehr als 300 M zulässig. Das Kaufmannsgericht hat auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Stadtrats Gutachten über Fragen des kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnisses abzugeben und kann auch in solchen Fragen unaufgefordert Anträge an Behörden und die gesetzlichen Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs richten. Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei gewissen Streitigkeiten jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Gemeindevorsteher beziehentlich in Sachsen durch die in den Landgemeinden bestellten Friedensrichter nachsuchen.

In den außerdeutschen Ländern, in welchen die Konsulargerichtsbarkeit durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist, sind dieser die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul und das Konsulargericht ausgeübt, das aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei bzw. vier von diesem aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonstigen Einwohnern des Bezirks ernannten Beisitzern besteht. Im wesentlichen hat dabei das Reichsrecht, in Handelsfachen das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung zu kommen. Für die endgültige Entscheidung über Beschwerden, die gegen Entscheidungen des Konsuls oder des Konsulargerichts erhoben werden, ist das Reichsgericht zuständig.

Konsular-
gerichtsbar-
keit.

Die Standesregisterführung.

In die bürgerlichen Verhältnisse greift ferner tief ein die Reichsgesetzgebung über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung aus dem Jahre 1875. Hiernach sind, während vordem die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle regelmäßig im

Beur-
kundung des
Personen-
standes und
der Ehe-
schließung.